

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GSK KÄLTETECHNIK GMBH**

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich etc.**

Für das Vertragsverhältnis gelten ausschließlich die hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gegebenenfalls einzelvertragliche individuelle Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners, soweit vorhanden und abweichend, werden unsererseits nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten der Geltung schriftlich zugestimmt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung durchführen an einen Käufer, dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen mit etwaigen Abweichungen wir kennen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Käufer, auch wenn dies dort nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Zusätzliche Vereinbarungen, die von den hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder diesen entgegenstehen, sind vor dem Kauf mit dem Käufer schriftlich festzuhalten. Als Grundlage für den Kauf gelten nur schriftliche Vereinbarungen und die hiesigen AGB.

Auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Im Folgenden wird die GSK Kältetechnik als „Verkäufer“, „wir“, „uns“ oder ähnliches bezeichnet, unser Vertragspartner als „Käufer“.

### **2. Vertragsschluss, Lieferumfang, Lieferpflicht**

Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend.

Maßgeblich für den Umfang der Lieferpflicht und den Vertragsinhalt ist die schriftliche Bestätigung des Verkäufers. Diesbezügliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von dem Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Die in den Vertragsunterlagen, insbesondere Abbildungen, Angeboten, Zeichnungen etc. angegebenen Maße, Gewichte und Leistungsangaben stellen nur annähernde Angaben dar. Geringe Abweichungen in Design, Form, Material und Konstruktion sowie Leistungsumfang gelten als vertragsgemäß.

Dies gilt auch für in etwaigen Prospekten oder sonstigen Unterlagen, auch unserer Lieferanten, enthaltene Angaben.

Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande, in der auch der Kaufgegenstand und der Lieferumfang festgelegt sind und sofern der Kunde dort niedergelegten Abweichungen nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, widerspricht. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Der Vertrag kommt spätestens zustande durch Ausführung der Bestellung und Lieferung des Verkäufers an den Käufer.

Schweigt der Verkäufer auf Bestellungen, so gilt dies nur als Zustimmung zum Vertragsschluss, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde oder die Lieferung erfolgt ist.

Weitere vom Verkäufer dem Käufer zur Verfügung gestellte Unterlagen, Produktinformationen, Abbildungen etc. stellen ungefähre Werte dar, sofern sie nicht schriftlich ausdrücklich konkret vereinbart wurden. An sämtlichen Angebotsunterlagen behält sich der Verkäufer sämtliche Rechte vor, bei Inhaberschaft der Urheberrechte auch die Urheberrechte.

### **3. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit**

Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise auf der Basis der Auftragsbestätigung des Verkäufers.

Die Zahlung durch den Käufer hat nach den in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen und nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Die Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vermerkt, sofort fällig und zahlbar. Zurückbehaltung und Aufrechnung durch den Käufer ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.

Wechsel und Schecks können nur erfüllungshalber angenommen werden. Hierbei anfallende Kosten oder Spesen hat der Zahlungspflichtige zu tragen.

Zahlungsweise mit Wechsel ist nur aufgrund individueller Vertragsvereinbarung möglich. Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ist der

Verkäufer berechtigt, Wechsel zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu verlangen.

Überschreitet der Käufer den Zahlungstermin, ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen.

Sofern ein Fall eintritt oder bereits eingetreten ist, in dem zu befürchten war oder ist, dass der Käufer nicht mehr rechtzeitig oder uneingeschränkt zahlungsfähig ist, kann der Verkäufer Leistungen aus bestehenden anderweitigen gegenwärtigen oder zukünftigen Verträgen verweigern, bis der Käufer seine Leistung vollständig erbracht hat.

Bei über den reinen Kauf hinausgehenden Zusatzleistungen und Zusatzleistungen des Verkäufers wie Montage, Inbetriebnahme, Einweisung oder ähnliche Leistungen sind diese vom Käufer gesondert zusätzlich zu bezahlen und erfolgen auf gesonderte Rechnung, wobei der Verkäufer berechtigt ist, eine angemessene Vorschussleistung vom Käufer zu verlangen. Dies gilt auch für besondere vom Käufer gewünschte und vertraglich vereinbarte Sonderleistungen, z. B. spezielle Arten der Verpackung oder des Versands.

### **4. Preise**

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Anteilige Fracht-/Rollgeldkosten und Transportversicherungsgebühren und Ähnliches gehen zu Lasten des Käufers.

Rabatte für Kältefachhändler beinhalten und verursachen die Übernahme der Serviceverpflichtung durch diese.

### **5. Eigentumsvorbehalt**

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware sowie das Verfügungsrecht über den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Dies gilt insbesondere für die vollständige Zahlung des Kaufpreises aus dem zugrundeliegenden Vertrag sowie auch für offene Forderungen aus anderen Verträgen. Vor vollständiger Zahlung des Käufers darf der Käufer die Ware weder verkaufen, noch verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen.

Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, behält sich der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller weiteren und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Käufer vor.

Veräußert der Käufer, der kein Verbraucher ist, den Kaufgegenstand weiter, so hat er seinem Vertragspartner diesen Eigentumsvorbehalt offenzulegen, darf mit diesem kein Abtretungsverbot vereinbaren und tritt sämtliche ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen bereits jetzt an den Verkäufer ab, der diese Abtretung hiermit bereits annimmt.

Gewährt der Käufer seinem Vertragspartner Kredit, ist dieser Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers einschließlich aller Nebenrechte schriftlich zu vereinbaren.

Der Käufer hat den Verkäufer über jegliche Beeinträchtigung dieses Eigentumsvorbehalts, z. B. bei Zwangsvollstreckung oder Pfändung, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle des Zahlungsverzugs oder des Vermögensverlustes des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Rückgabe und Aushändigung der Verkaufssache zu beanspruchen und diese zu verwerten. Der Verwertungserlös ist dem Käufer nach Abzug angemessener Verwertungskosten gutzuschreiben.

Im Falle des Zahlungsverzugs oder des Vermögensverlustes des Käufers werden alle Forderungen, auch etwa befristete, sofort fällig. Etwaige Wechsel sind unabhängig von ihrer Fälligkeit Zug um Zug gegen Barzahlung einzulösen. Die Erfüllung weiterer Verträge oder Lieferungen an den Käufer kann vom Verkäufer von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

Werden Kaufgegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes des Käufers, so ist der Käufer verpflichtet, bei Zahlungsverzug oder Vermögensverlust oder bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine dem Verkäufer die Rücknahme in Form der Demontage der Gegenstände zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Etwaige Demontage- und sonstige Kosten hat der Käufer zu tragen.

Werden Kaufgegenstände verarbeitet oder mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so hat der Käufer seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Verkäufers an diesen zu übertragen, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum des Käufers entstehen.

Der Käufer tritt bereits jetzt alle seine Forderungen, die er aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung etc. gegen Dritte erwirbt, sowie Ansprüche aus Versicherungsleistungen wegen Untergangs oder Beschädigung aufgrund unerlaubter Handlung in voller Höhe an den Verkäufer ab, der diese Abtretung bereits jetzt annimmt.

## 6. Lieferzeit, Gefahrenübergang

Angegebene Lieferzeiten sind stets unverbindlich und gelten ab Lager. Lieferfristen und Lieferzeiten sind nur verbindlich und werden Vertragsinhalt, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Lieferzeiten werden nach bestem Ermessen und verantwortungsvoller Voraussicht des Verkäufers so angegeben, dass sie voraussichtlich bei üblichem Gang der Fabrikation und Arbeitsgang bei den Zulieferanten sowie beim Verkäufer eingehalten werden können. Voraussetzung ist eine eventuelle rechtzeitige notwendige Klarstellung des Auftrags, die Einhaltung von Zahlungssterminen durch den Käufer und rechtzeitiger Abruf durch den Käufer. Weitere Voraussetzung ist, dass alle beim Kunden vor Ort bestehenden Gegebenheiten und alle technischen Einzelheiten mit dem Käufer geklärt sind, dort alle eventuell notwendigen Genehmigungen vorliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht vollständig gegeben, kann sich die Lieferzeit und der Liefertermin um einen entsprechenden Zeitraum verlängern.

Stellen sich nach Abschluss des Vertrages Lieferschwierigkeiten, z. B. von Seiten des Zulieferers, auf unabsehbare Zeit ein, berechtigt dies den Verkäufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag, auch zum Teilrücktritt.

Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen in Folge von höherer Gewalt oder anderen unabwendbaren, vom Verkäufer nicht zu vertretenden oder zu beeinflussenden

Umständen, z. B. Arbeitskampf, Unruhen, Betriebsstörungen beim Zulieferer oder beim Verkäufer, Nichtbelieferung mit Rohstoffen, Bruch oder Misslingen größerer Arbeitsstücke, Transportverzug, nicht vorhersehbarer oder nicht verschuldeter Arbeitermangel, Behinderung durch behördliche Maßnahmen, Behinderungen oder Verspätungen in der Anlieferung von Zubehöriteilen, es sei denn, dass der Verkäufer den Eintritt dieser Umstände wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Die Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich in diesem Fall um den Zeitraum der Behinderung. Ist der Käufer Verbraucher, kann er innerhalb verlängerter Lieferfrist das Recht zum Rücktritt gemäß den gesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

Der Käufer kann unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten:

Wenn nach Feststellung des Verkäufers die vollständige Leistung beim Verkäufer endgültig unmöglich wird oder beim Verkäufer Unvermögen eintritt; wenn nach Feststellung des Verkäufers die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und ihm die vollständige Lieferung des verbleibenden Teils nicht zumutbar wäre. Der Verkäufer hat das Recht, vom Käufer den für die bisher gelieferten Teile vereinbarten oder zu berechnenden Vertragspreis zu verlangen.

Die Lieferzeit und die Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Kaufgegenstand bis zu ihrem Ablauf die Niederlassung des Verkäufers verlassen hat.

Die Lieferungen erfolgen ab der Niederlassung bzw. dem Speditionslager des Verkäufers frei Haus, d. h. bis zum Erfüllungsort ohne Abladen des Kaufgegenstandes.

Mit Lieferung in obiger Form geht die Gefahr auf den Käufer über.

Abladen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Bei Lieferung an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort auf Verlangen des Käufers, der kein Verbraucher ist, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs mit der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Frachtführer auf

den Käufer über. Fracht- und sonstige diesbezügliche Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Käufers.

Kommt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes in Verzug, geht die Gefahr mit Eintritt des Verzugs auf ihn über.

Soweit neben der Lieferung des Kaufgegenstandes auch darüberhinausgehende Tätigkeiten wie Montage, Inbetriebnahme, Einweisung vereinbart sind, gilt folgendes:

Der Käufer hat bauseits dafür zu sorgen, dass die für diese Tätigkeiten notwendigen Fundamente, Wand- und Deckenanschlüsse, Wand- und Deckendurchbrüche, Wasser-Zu- und -Abflüsse, Be- und Entlüftungsanlagen, Stromanschlüsse und sonstige für den Einbau des Liefergegenstandes notwendige bauseitige Vorkehrungen getroffen sind und sämtliche diesbezügliche Voraussetzungen vorliegen.

## 7. Mängel

Mängel des Kaufgegenstandes, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, etwaige Fehlmengen oder unzureichende Lieferungen oder Falschliefungen hat der Käufer, wenn er kein Verbraucher ist, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Eventuelle sichtbare Mängel und Verpackungsbeschädigungen sind hiervon ausgeschlossen, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Erhalt der Ware auf der Empfangsbescheinigung bestätigt hat.

Herstellungsbedingte oder sonstige auf der Eigenart der Sache beruhende geringe Abweichungen, wie z. B. Farbabweichungen, Beschaffenheitsabweichungen, geringfügige Leistungsabweichungen, geringfügige Abweichungen der technischen Daten und vergleichbare Abweichungen gelten als vertragsgemäß, soweit hierdurch die bestimmungsgemäße Benutzungsfähigkeit beim Käufer nicht wesentlich eingeschränkt ist. Technische Änderungen bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen.

Ist der Käufer kein Verbraucher, ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Kaufsache nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

Ist der Käufer kein Verbraucher, verjähren die Mängelansprüche in einem Jahr. Im Übrigen gelten für den Käufer (unabhängig, ob Verbraucher oder nicht) die gesetzlichen Regelungen für Mängelansprüche.

Bei Lieferung gebrauchter Gegenstände verjähren die Mängelansprüche bei einem Käufer, soweit dieser Verbraucher ist, in einem Jahr. Ist der Käufer kein Verbraucher, werden gebrauchte Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Mängelhaftung an diesen verkauft.

Soweit der Käufer nicht Verbraucher ist und einen aus dem Kaufgegenstand herrührenden Mängelanspruch seines Abnehmers zu erfüllen hat, hat er den Verkäufer im Falle des Lieferantenregresses unverzüglich hierüber zu informieren und die kostenmäßig günstigste Art der etwaigen Mängelbeseitigung zu wählen.

Die Mängelbeseitigung sowie die Erfüllung berechtigter Mängelansprüche leistet der Verkäufer nach seiner Wahl in Form kostenfreier Nacherfüllung, also Neulieferung oder Neuherstellung, oder Mängelbeseitigung beim Käufer oder an einem vom Verkäufer wählbaren Ort.

In jedem Fall hat der Käufer dem Verkäufer zunächst das Recht der Nachbesserung und Nachlieferung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuräumen und hierzu nach unverzüglicher schriftlicher Anzeige des Mangels dem Verkäufer ausreichend und angemessen Gelegenheit zu geben, Nachbesserung und Nacherfüllung durchzuführen. Der Käufer hat dem Verkäufer hierzu mindestens zwei Nachbesserungs- bzw. Nacherfüllungsversuche zu gewähren und darf erst nach fruchtlosem Ablauf hierzu jeweils gesetzter Erfüllungsfristen Ersatzvornahme durchführen. Keinesfalls darf der Käufer ohne Information an den Verkäufer und ohne Einräumung der obigen Nacherfüllungsrechte Dritte mit der Beseitigung des Mangels beauftragen. Nimmt der Käufer selbst oder ein Dritter an der Kaufsache Arbeiten oder Veränderungen vor, so haftet der Verkäufer nicht für die hieraus entstehenden Folgen. Vielmehr erlöschen in diesem Falle sämtliche Mängelansprüche des Käufers und insgesamt jegliche Gewährleistung. Dies gilt auch für hieraus entstehende Beschädigungen oder sonstige Schäden oder Kosten auf Seiten des Käufers, die durch die Tatsache eintreten, dass aufgrund der Arbeiten oder Veränderungen an der Sache durch

den Käufer oder Dritte der Gewährleistungsanspruch erlischt. Bei einer Beseitigung berechtigter Mängel vor Ort beim Käufer durch den Verkäufer ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer notwendige Hilfsmittel, soweit zumutbar, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ausgebaute und ersetzte Teile des Kaufgegenstandes gehen in das Eigentum des Verkäufers über.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Im Übrigen haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend machen kann, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet werden kann, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Ist eine Nacherfüllung nach Einschätzung des Verkäufers mit so hohen Kosten verbunden, dass dies im Verhältnis zum Kaufpreis und den Kosten für eine Neulieferung nicht wirtschaftlich ist, so kann der Verkäufer anstelle der Nacherfüllung einen angemessenen Preisnachlass gewähren, wenn der Kaufgegenstand auch ohne Beseitigung eines berechtigten Mangels für den vorgesehenen Zweck beim Käufer gebrauchsfähig ist. In diesem Falle ist der Verkäufer nicht zur Mangelbeseitigung und Nacherfüllung verpflichtet.

Falls gegenüber dem Käufer ein Dritter, z. B. bei Weiterveräußerung, Verarbeitung etc., Rechte am Liefergegenstand geltend macht, die auf dem Bestehen eines tatsächlichen Mangels beruhen, so hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, ihm alle notwendigen Informationen zu erteilen und die Abwehr dieser Ansprüche zu betreiben in Absprache und nach Anweisung des Verkäufers.

Ansonsten verliert der Käufer die entsprechenden Gewährleistungsansprüche sowie Ansprüche auf eventuelle Mangelfolgeschäden bei sich selbst oder bei Dritten.

## 8. Haftung

Für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, haftet der Verkäufer nur im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens im Falle arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie des Kaufgegenstandes oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gilt dies auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Käufers, der kein Verbraucher ist, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens gehaftet wird.

Ein Ersatz von Folgeschäden jeglicher Art, also auch Vermögensschäden, Schäden bei Dritten, Schäden für entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder die Kosten des Ein- und Ausbaus des Kaufgegenstandes, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder wenn dies durch zwingende gesetzliche Regelungen anderweitig geregelt ist.

Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf der oben genannten Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Dies gilt unbeschadet eines eventuellen Schadensersatzanspruches nach dem Produkthaftungsgesetz, dessen Verjährung richtet sich nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten bei Widersprüchlichkeit zu anderen Bestimmungen dieser AGB vorrangig gegenüber den damit in Widerspruch stehenden anderweitigen AGB- oder Vertragsbestimmungen.

## 9. Datenschutz

Mit Vertragsschluss erklärt der Kunde sein Einverständnis damit, dass die von ihm angegebenen persönlichen Daten gespeichert, verarbeitet und verwendet werden, um die Bestellung und die Vertragsdurchführung zu bearbeiten. Die Verarbeitung dieser Daten ist für den Verkäufer für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages notwendig und erfolgt nur im notwendigen Umfang. Hierbei werden die personenbezogenen Daten, die Bestellinformationen, Zahlungsinformationen, Kontaktdaten des Kunden erfasst und verarbeitet. Grundlage hierfür ist der

zwischen den Parteien geschlossene Vertrag. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung erfolgt nicht, außer es ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendig oder der Kunde hat hierzu eingewilligt.

Der Kunde kann Auskunft über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung verlangen und kann der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Werbezwecke widersprechen und kann Auskunft, Sperrung, Löschung, Berichtigung seiner persönlichen Daten verlangen. Mit Vertragsschluss erklärt der Kunde sein Einverständnis damit, dass der Verkäufer seine Daten verwendet, verarbeitet und speichert, um die Vertragsabwicklung zu gewährleisten.

Einzelheiten über die Verarbeitung der Daten des Bestellers und deren Umfang ergeben sich aus der allgemeinen Datenschutzhinweise auf der Homepage des Verkäufers [www.gsk-diessen.de](http://www.gsk-diessen.de).

Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von den Haftungsregelungen und sonstigen Regelungen dieser AGB, insbesondere den Haftungsbeschränkungsregelungen, nicht erfasst.

## 10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder Kaufmann, so richtet sich der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich deliktrechtlicher Ansprüche und Ansprüche aus Wechsel- und Scheckforderungen nach dem Sitz der Niederlassung des Verkäufers.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Liegt Auslandsberührung vor, gilt ebenfalls das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit dies gesetzlich zulässig ist oder wirksam vertraglich vereinbart werden kann.

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden ist der Sitz der Niederlassung des Verkäufers.

Gegenansprüche des Käufers, wie z. B. Aufrechnung, kann der Käufer nur erheben, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch des Käufers auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann diejenige Bestimmung als wirksam vereinbart bzw. sind die Parteien verpflichtet eine derartige Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und bei Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Parteien von diesen vereinbart worden wäre, wenn die Parteien dies bedacht hätten.